# KI-Dienstleister prüfen: Fragen und Nachweise für die Kanzlei

Für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Kanzleien in Deutschland. Prüfen Sie einen Dienst anhand einer konkreten Aufgabe, etwa der Zusammenfassung bestimmter Dokumente. Eine Vorführung mit erfundenen Angaben zeigt Funktionen; sie belegt noch keine Eignung für Mandatsgeheimnisse. Diese Arbeitshilfe ist kostenlos und ohne Anmeldung nutzbar. Sie dient der allgemeinen Information, beurteilt kein einzelnes Mandat und bescheinigt keine Rechtskonformität.

## Prüfauftrag und Verantwortlichkeit

Benennen Sie die verantwortliche Rechtsanwältin oder den verantwortlichen Rechtsanwalt. Halten Sie Dienst, Leistungsumfang, Einstellungen und Prüfdatum fest. Dokumentieren Sie zu jeder Frage: **Nachweis, Fundstelle, Befund, offene Frage und zuständige Person**. Speichern Sie die maßgeblichen Vertragsfassungen bei den bestehenden Beschaffungsunterlagen. Ohne belastbare Antwort bleibt der betreffende Einsatz ungeklärt.

## 1. Welche Informationen benötigt die Aufgabe wirklich?

Lassen Sie Ein- und Ausgaben, Anhänge, Protokolle, Sicherungskopien, Schnittstellen und Zugriffe des Supports darstellen. Wer erhält welche Informationen zu welchem Zweck? Prüfen Sie, ob Auszüge genügen und welche Angaben ausgeschlossen bleiben. Nach § 43a Abs. 2 BRAO umfasst die Verschwiegenheit grundsätzlich alles beruflich Bekanntgewordene; die Vorschrift enthält Ausnahmen. § 43e Abs. 1 BRAO erlaubt Dienstleistern Geheimniszugang nur im erforderlichen Umfang. Auch § 203 Abs. 3 StGB knüpft die Offenbarung gegenüber sonstigen mitwirkenden Personen an die Erforderlichkeit.

## 2. Welche Auswahl- und Vertragsnachweise liegen vor?

§ 43e Abs. 2 BRAO verlangt sorgfältige Auswahl und die unverzügliche Beendigung der Zusammenarbeit, wenn die Einhaltung der dem Dienstleister nach Abs. 3 zu machenden Vorgaben nicht gewährleistet ist. Fragen Sie nach belegbaren Schutzmaßnahmen und nach einem Verfahren, mit dem die Kanzlei Mängel erkennen und reagieren kann. Prüfen Sie den Vertrag in Textform nach Abs. 3: Verschwiegenheitsverpflichtung mit Belehrung über die strafrechtlichen

Folgen, Verpflichtung zur Kenntnisnahme von Geheimnissen nur im zur Vertragserfüllung erforderlichen Umfang sowie Festlegung, ob weitere Personen eingeschaltet werden dürfen. Für diesen Fall ist dem Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Eine allgemeine Sicherheitsbroschüre ersetzt diese Prüfung nicht.

## 3. Wer wirkt sonst mit, und von wo aus?

Verlangen Sie eine nachvollziehbare Aufstellung weiterer Dienstleister, ihrer Aufgaben, Leistungsorte und Zugriffswege, einschließlich Fernwartung. Für im Ausland erbrachte Dienstleistungen verlangt § 43e Abs. 4 BRAO grundsätzlich vergleichbaren Geheimnisschutz; die Vorschrift enthält eine Ausnahme, wenn der Schutz der Geheimnisse dies nicht gebietet. Begründen Sie die Einordnung anhand der tatsächlichen Leistung. Ein europäischer Speicherort allein beantwortet weder sämtliche Geheimnisschutzfragen noch die Frage nach internationalen Datenübermittlungen.

## 4. Welche Besonderheiten betreffen das Mandat?

Dient die Dienstleistung unmittelbar einem einzelnen Mandat, verlangt § 43e Abs. 5 BRAO für den Zugang zu fremden Geheimnissen die Einwilligung der Mandantschaft. Prüfen Sie diese Voraussetzung für die konkrete Leistung. Nach Abs. 6 gelten Auswahl- und Vertragspflichten auch bei Einwilligung, sofern die Mandantschaft nicht ausdrücklich auf deren Einhaltung verzichtet. Abs. 7 nimmt Leistungen aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften aus Abs. 1–6 aus; außerdem gilt Abs. 3 Satz 2 nicht bei gesetzlicher Verschwiegenheitspflicht des Dienstleisters hinsichtlich der Dienstleistung. Dokumentieren Sie, ob eine solche Sonderregel tatsächlich einschlägig ist. Eine pauschale Zustimmung löst nicht alle Fragen; Datenschutzrecht bleibt nach Abs. 8 unberührt. § 203 Abs. 3 und 4 StGB ist daneben hinsichtlich zulässiger Mitwirkung und Geheimhaltungsverpflichtung zu berücksichtigen.

## 5. Welche datenschutzrechtlichen Rollen bestehen tatsächlich?

Unterscheiden Sie die Zwecke: Aufgabenerfüllung, Kontoverwaltung, Sicherheitsauswertung oder eigene Weiterverwendung können unterschiedlich einzuordnen sein. Art. 28 DSGVO ist anzuwenden, soweit eine Verarbeitung im Auftrag vorliegt. Ein KI-Dienstleister ist nicht für jede Tätigkeit automatisch Auftragsverarbeiter. Prüfen Sie Rechtsgrundlagen nach Art. 6 sowie bei einschlägigen Daten die zusätzlichen Anforderungen aus Art. 9 beziehungsweise 10. Verlangen Sie passende Vertragsunterlagen und begründete Angaben zu Empfängern und Übermittlungen nach Art. 44 ff.

## 6. Was geschieht nach der Antwort?

Fragen Sie nach verbindlichen Regelungen zu Speicherung, menschlicher Einsicht, Modelltraining, weiteren Nutzungen und Löschung sämtlicher Kopien. Vergleichen Sie Vertrag und Einstellungen. Wer kann sie ändern? Weder ein eigener Zugangsschlüssel noch die Aussage „kein Training“ belegt allein vollständigen Geheimnisschutz. Pseudonymisierte Angaben können weiterhin Personenbezug haben. Prüfen Sie risikogerechte Sicherheit nach Art. 32 DSGVO und dokumentieren Sie die Prüfung einer Datenschutz-Folgenabschätzung: Art. 35 verlangt sie bei voraussichtlich hohem Risiko; der bloße KI-Einsatz beantwortet diese Frage nicht.

## 7. Können Prüfung und Ausstieg praktisch funktionieren?

Testen Sie mit erfundenen Angaben eine fehlende Quelle, einen unberechtigten Zugriff und einen Datenexport. Lassen sich Ergebnisse anhand der Ausgangsdokumente prüfen? Bestimmen Sie, welche Rechtsanwältin oder welcher Rechtsanwalt jeden Entwurf vor Verwendung, Unterzeichnung, Einreichung oder Versand prüft. Halten Sie Kündigung, nutzbare Exportformate, Löschung und benötigte Aktennachweise fest. Entscheiden Sie ausdrücklich: abgelehnt, nur Erprobung oder begrenzter Einsatz unter benannten Bedingungen. Neue Empfänger, Vertragsänderungen, andere Aufgaben, Sicherheitsvorfälle oder wiederkehrende Fehler lösen eine erneute Prüfung aus; benennen Sie, wer diese verfolgt und den Einsatz nötigenfalls stoppt.

**Version 1.0.0, Erstausgabe. Rechtsstand und inhaltliche Prüfung: 8. November 2026. Nächste Prüfung: 8. Februar 2027.** Prüfen Sie vor Anwendung, ob Quellen oder Arbeitshilfe inzwischen geändert wurden.